



ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW CLUB WIEN

Termin: 12. Februar 2019

Ort: ERSTE Campus
Am Belvedere 1 | 1100 Wien

Thema: **Aktuelles zur Personalberatung**

Referent: StB MMag. Bernhard Geiger

Moderator: WP/StB Mag. Manfred Wildgatsch



Österreichische Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, Tel.: +43/1/3154545-0, Fax: +43/1/3154545-33, www.oegsw.at, sekretariat@oegsw.at
DVR 0220663, UID: ATU 59082511, ZVR-725431262, Bank Austria, IBAN: AT73 1100 0096 6312 9600, BIC: BKAUATWW

- Grundlegendes für die Personalverrechnung
- Neuerungen
- Judikaturbesprechung
- GPLA Neu - PLAB
- GPLA Schwerpunkte

Grundlegendes für die Personalverrechnung

- Werte ab 1.1.2019

Höchstbeitragsgrundlage	
Monatliche Höchstbeitragsgrundlage	EUR 5.220,00
Tägliche Höchstbeitragsgrundlage	EUR 174,00

Geringfügigkeitsgrenze	
Monatliche Geringfügigkeitsgrenze	EUR 446,81
Option gemäß § 19a ASVG	EUR 63,07

Auflösungsabgabe (bis 31.12.2019)	EUR 131,00
-----------------------------------	------------

Neuerungen

monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

- ▶ mBGM ersetzt die monatliche Beitragsnachweisung (BN) und Beitragsgrundlagennachweis (= SV-Teil des Jahreslohnzettels)
- ▶ Je versicherter Person ist ein mBGM pro Monat an die GKK zu übermitteln
- ▶ Frist: bis zum 15. des Folgemonats
- ▶ Vorteil: Pensionskonto der jeweiligen Person wird laufend – und nicht nur einmal jährlich – bedient

Anmeldung eines Dienstnehmers

- ▶ Reduzierte Anmeldung
 - Vor Arbeitsantritt zu erstatten
 - Bekanntgabe bestimmter Daten des Dienstnehmers (zB Name, SV-Nummer)
 - zwingende elektronische Übermittlung (Ausnahme nur für natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten,

Neuerungen

- ▶ Vor-Ort-Anmeldung
 - Alternative zur reduzierten Anmeldung, wenn diese aus ganz bestimmten Gründen nicht möglich ist
 - Meldung nur über Fax oder Telefon
 - Binnen 7 Kalendertage nach Eintritt muss eine reduzierte Anmeldung elektronisch übermittelt werden
- ▶ Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung komplettiert die Anmeldung

Neuerungen

Gestellung von Geschäftsführern im Konzern

- ▶ VwGH 7. 9. 2017, Ro 2014/08/0046
 - Bestellung bei einem Dienstgeber zum Geschäftsführer
 - Übernahme der GF-Position bei einer weiteren (Konzern)Gesellschaft
 - VwGH: Bestellung zum Geschäftsführer ist eine höchstpersönliche Tätigkeit -> zusätzlich zum überlassenden Dienstgeber bestehendem Dienstvertrag entsteht ein weiteres sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis zur anderen (Konzern)Gesellschaft

▶ § 35 Abs 2 ASVG NEU

- Bei derartigen Fallkonstellationen besteht nur ein sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis
- DV nur bei der überlassenden Gesellschaft und nicht auch zusätzlich bei der beschäftigenden Gesellschaft

Familienbonus

- ▶ Absetzbetrag idHv EUR 1.500,00 pro Kind/Jahr bis zum 18 Lj
- ▶ Nach dem 18. Geburtstag reduzierter Familienbonus idHv EUR 500,00 pro Kind/Jahr, wenn Familienbeihilfe bezogen wird
- ▶ Familienbonus kann daher maximal bis zum Betrag der tarifmäßigen Steuer in Ansatz gebracht werden (keine Negativsteuer)
- ▶ Splitting zwischen den (Ehe)Partnern möglich

- ▶ Keine „Deckelung“ betreffend Anzahl der Kinder
- ▶ Wegfall des Kinderfreibetrages sowie der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten
- ▶ Inanspruchnahme
 - Über die Lohnabrechnung wenn dies mit Formular E 30 beantragt wird (laufend) oder
 - Über die Steuererklärung 2019 mit Auszahlung 2020

- Altersteilzeit
 - § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz
 - Seit 1.1.2019 frühestmöglicher Zugang zur Altersteilzeit von 7 auf 6 Jahre vor dem Regelpensionsalter angehoben
 - Ab 1.1.2020 auf 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter angehoben

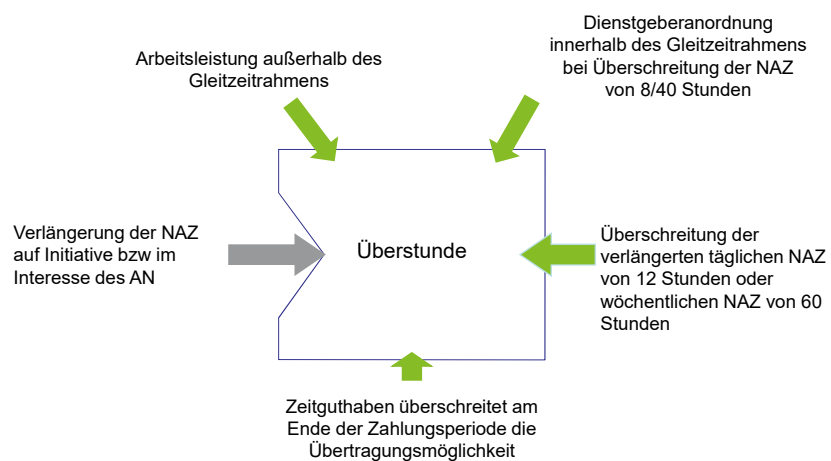


Erweiterter Ausnahmbereich AZG/ARG

- ▶ AN mit maßgeblicher selbstständiger Entscheidungsbefugnis, sofern
 - die Arbeitszeit nicht gemessen oder im Voraus festgesetzt wird, oder
 - die Arbeitszeit von den AN hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann.
- ▶ Schaffung einer dritten Führungsebene (neben leitenden Angestellten)
- ▶ Regelung basiert auf der EU-Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG)
- ▶ EU-Kommission: auch bestimmte Experten, erfahrene Anwälte in einem Beschäftigungsverhältnis oder Wissenschaftler, die ihre Arbeitszeit weitgehend selbst festlegen können

Ausnahmen von der Weekend- und Feiertagsruhe

- ▶ Ausnahme für 4 Wochenenden oder Feiertage pro Jahr und AN
- ▶ früher neben gesetzlichen Regelungen nur aufgrund von Verordnungen, Kollektivverträgen, Bescheiden
- ▶ nunmehr auch Ausnahmen durch Betriebsvereinbarung
- ▶ in Betrieben ohne Betriebsrat auch durch Einzelvereinbarung möglich
- ▶ Ablehnungsrecht und Benachteiligungsverbot von Weekend- und Feiertagsarbeit nur bei Einzelvereinbarung
- ▶ Kündigungsanfechtungsmöglichkeit



Digitalisierung Essensbons

- ▶ § 3 Abs 1 Z 17 EStG
- ▶ Gutscheine für Mahlzeiten bis zu EUR 4,40 pro Arbeitstag steuerfrei, wenn zur dortigen Konsumation
- ▶ Arbeitgeberzuschuss im Nachhinein grundsätzlich steuerpflichtig, außer:
 - Arbeitnehmer identifiziert sich anhand einer elektronischen Karte (digitaler Essensbon) oder mittels vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter App
 - Elektronische Karte darf nur einmal pro Tag verwendet werden
 - Arbeitnehmer erwirbt mit Verwendung der elektronischen Karte oder App einen unwiderruflichen Anspruch auf Zuschuss
 - Zahlung muss exakt zuordenbar sein

Sachbezugswerte-VO Dienstwohnung

- ▶ bisher:
 - Bei kostenloser Überlassung einer Wohnung wegen raschem Verfügbarkeitserfordernis am Arbeitsplatz (wegen der Natur des Dienstverhältnisses) -> Begünstigungen beim Sachbezug (30 m²/40 m²)
- ▶ Neu:
 - “rasche Verfügbarkeit am Arbeitsplatz – Erfordernis” nicht mehr nötig

- ▶ Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt eine arbeitsplatznahe Unterkunft, die nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet
 - Bis 30 m² -> kein Sachbezug
 - Mehr als 30 m² aber weniger als 40 m² -> Reduktion des Sachbezuges um 35 %

- ▶ Unterkunft darf durchgehend höchstens 12 Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden
 - Befristetes Dienstverhältnis über 12 Monate verlängert -> Nachversteuerung
 - Wird DV vorzeitig (innerhalb 12 Monate) beendet -> trotzdem steuerpflichtig
- ▶ Neubeginn eines DV beim selben DG innerhalb kurzer Zeit (30 Tage) -> Zeitdauer der DVs wird für die 12-Monatsfrist zusammengerechnet

Übernahme Lohnsteuer bei Selbstanzeige

- § 86 Abs 3 EStG
- Unterliegen Nachzahlungen von Lohnsteuer aus einer Selbstanzeige erneut der Lohnsteuer, wenn diese von den Arbeitnehmern nicht eingefordert werden?
 - ▶ Gesetzestext:
 - Lohnsteuerprüfung
 - § 86 Abs 3: Lohnsteuernachforderungen auf Grund der Haftung des Arbeitgebers (§ 82), für die der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer nicht in Anspruch nimmt, sind nicht als Vorteil aus dem Dienstverhältnis im Sinne des § 25 anzusehen

Übernahme Lohnsteuer bei Selbstanzeige

- ▶ Interpretation des bundesweiten FB Lohnsteuer (unveröffentlicht):
 - Gesetzestext verlangt bescheidmäßige Festsetzung der Lohnsteuer („Lohnsteuernachforderung“, „Haftung des Arbeitgebers“)
 - Bei Fehlen eines Haftungsbescheides: unterbliebene Lohnsteuerrückforderung = neuer Vorteil aus dem Dienstverhältnis >> Lohnsteuerpflicht mit „hochzubruttoisierender“ Bemessungsgrundlage
- ▶ ACHTUNG: Bei Selbstanzeigen Stundungsantrag und Bescheidenantrag stellen
- ▶ Erst zahlen, wenn Bescheid ergangen ist!

Judikaturbesprechung

Judikaturbesprechung

Verfall von Urlaubsansprüchen, EUGH 6.11.2018, C-619/16 und C-684/16

- ▶ 2 Anlassfälle aus Deutschland: Arbeitnehmer klagten auf
Urlaubersatzleistung für nicht konsumierten Urlaub nach Kündigung
- ▶ Arbeitgeber behauptete Verfall



- ▶ Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in die Lage versetzt hat, seinen Anspruch wahrnehmen zu können
- ▶ Arbeitgeber muss zum Urlaubskonsum auffordern und klar und rechtzeitig mitteilen, dass Urlaub andernfalls verfällt (Beweislast beim Arbeitgeber!)

Fazit:

- ▶ Dokumentationspflicht der Arbeitgeber

Judikaturbesprechung

Konventionalstrafe für Konkurrenzverbot, OGH 27.9.2018, 9 ObA 87/18m

- ▶ Ehepaar warb gemeinsam ehemalige Arbeitskollegen ab
- ▶ Konventionalstrafe iHv EUR 2.500 dienstvertraglich vereinbart
- ▶ Haften die Mittäter solidarisch, je zur Hälfte?

OGH

- ▶ Im Vordergrund steht nicht die Ausgleichsfunktion, sondern die Abschreckungsfunktion.
- ▶ Auch bei gemeinsamer Abwerbung ein und derselben Person schuldet jeder die Konventionalstrafe, nicht bloß zur ungeteilten Hand.

Judikaturbesprechung

Prämienplitting, VwGH 25. 7. 2018, Ro 2017/13/0005

- ▶ Aufteilung einer Jahresprämie auf 7 Teile
- ▶ 6 Teile wurden nach laufendem Tarif (jahressechstelerhöhend) und der 7. Teil als Sonderzahlung (6 % Begünstigung) zur Auszahlung gebracht
- ▶ Vorgehensweise analog der LStR 2002, Rz 1052
- ▶ GPLA: mißbräuchliche Gestaltung gem § 22 BAO

VwGH

- ▶ Sonstige Bezüge liegen nur vor, wenn sie sich im Rechtstitel und auch durch die tatsächliche Auszahlung von den laufenden Bezügen unterscheiden
- ▶ Es gibt keine sonstigen Bezüge alleine auf Grund des Rechtstitels
- ▶ Bei monatlich in gleichbleibenden Beträgen ausbezahlten Prämien liegen nach Tarif abzurechnenden jahressechstelerhöhende laufende Bezüge vor
- ▶ Durch diese Sichtweise ist ein wesentlicher Punkt für ein Prämienplitting erfüllt (jahressechstelerhöhende laufende Bezüge)

Judikaturbesprechung

Essenszuschuss, VwGH 19.4.2018, Ro 2016/15/0018

- ▶ Der Dienstgeber gewährte Mitarbeitern in nahegelegenen Gaststätten um EUR 4,40 verbilligte Mahlzeiten
- ▶ Die "Stütze" erfolgte in Form von Bargeldbeträgen durch Zuzahlung auf Grund der durch den Mitarbeiter vorgelegten Essensrechnung
- ▶ Der Zuschuss wurde abgabenfrei im Zuge der Personalverrechnung berücksichtigt
- ▶ GPLA: Abgabepflicht

VwGH

- ▶ § 3 Abs 1 Z 17 EStG: Steuerfrei sind freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber am Arbeitsplatz freiwillig gewährt
- ▶ Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Betrag von EUR 4,40 pro Arbeitstag steuerfrei
- ▶ Bargeldzuschüsse für Mahlzeiten (auch wenn diese gegen Vorlage der Rechnung geleistet werden) sind hingegen steuerpflichtig

Judikaturbesprechung

Schlafberater, VwGH 11. 4. 2018, 2017/08/0099

- ▶ Tätigkeit des Schlafberaters: Vorstellung von Produkten eines Unternehmens (insbesondere orthopädische Schlafsysteme wie zB Matratzen)
- ▶ Verkauf der Produkten gegen Provision
- ▶ Verpflichtung an Besprechungen teilzunehmen sowie Urlaube und Abwesenheiten bekannt zu geben
- ▶ Grundsätzlich periodische Leistungspflicht sowie regelmäßige Zuteilung des Auftraggebers zu Verkaufsveranstaltungen
- ▶ Die Verkaufsveranstaltungen wurden auf Grund der Vorgaben des Auftraggebers abgehalten (und kontrolliert)
- ▶ Schlafberater wurde vertraglich als Handelsvertreter bezeichnet

VwGH

- ▶ Echtes Dienstverhältnis gem § 4 Abs 2 ASVG
- ▶ Die Bezeichnung als Handelsvertreter ist irrelevant

Judikaturbesprechung

Probearbeitsverhältnis, BVwG 28. 8. 2018, W126 2133913-1

- › Arbeitgeber (Friseur) erforderte im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs eine "praktische Erprobung"
- › Bewerber musste an Stelle eines Friseurs an 1-2 Kunden einen Probahaarschnitt durchführen
- › Potentieller Dienstnehmer wurde nicht zur SV angemeldet
- › Vor-Ort Kontrolle durch Organe der GKK -> Vorschreibung eines Beitragszuschlages idHv EUR 400,00

BVwG

- › Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beginnt mit tatsächlicher Aufnahme der Tätigkeit
- › Beschäftigung, welche typischerweise Teil eines Probearbeitsverhältnisses ist, kann nicht in ein Vorstellungsgespräch integriert werden
- › Die vorliegende Arbeitsleistung wird üblicherweise nicht unentgeltlich erbracht
- › Die Person hätte daher vor Arbeitsantritt bei der zuständigen GKK angemeldet werden müssen -> der Beitragszuschlag wurde zu Recht verhängt

Judikaturbesprechung

Erschwerniszulage, VwGH 27. 6. 2018, Ra 2016/15/0061

- › Auszahlung einer Erschwerniszulage für in der Ambulanz an einem Anmeldeschalter einer Notaufnahme tätige Dienstnehmer
- › Begründung
 - Bei der ambulanten Aufnahme von Patienten gibt es keinen zeitlichen Spielraum -> hohe Stressbelastung
 - Patienten wünschen eine sofortige Aufnahme, was bei großem Andrang nicht möglich ist -> verbale Entgleisungen der Patienten
 - Für Ärzte in Unfall- und Intensivstationen ist steuerfreie Auszahlung auch möglich

VwGH

- › Begünstigung des § 68 Abs 1 EStG setzt eine "überwiegende außerordentliche Erschwernis" während der Arbeitszeit voraus
- › Nachweis erforderlich
- › Um welche Arbeiten hat es sich gehandelt? Wann wurden diese Arbeiten geleistet?
- › Es ist gegenständlich nicht ersichtlich, worin die außerordentliche Erschwernis liegen soll

Judikaturbesprechung

Verzicht Darlehensrückzahlung, VwGH 25. 7. 2018, Ro 2018/13/0005

- › Dienstgeber gewährte einer Hausangestellten ein Darlehen idHv EUR 1 Mio
- › Sehr enges und persönliches Verhältnis
- › 6 Jahre später verzichtete der Dienstgeber auf eine Rückzahlung
- › Haftung für Lohnsteuer

VwGH

- › Bei Erlass einer Verbindlichkeit ist zu unterscheiden
 - Motive in der Leistung des Schuldners (Entgelt) oder
 - Private Motive (keine Einnahmen)
- › Vermutung, dass zwei unabhängige Vertragspartner einander nichts schenken
- › Eine vergleichbare Situation wie bei nahen Angehörigen kann auch bei einem engen, persönlichem Verhältnis vorliegen (zB mit Hausangestellten)

Judikaturbesprechung

Pauschale Reisekostenersätze, VwGH 27. 11. 2017; Ra 2015/15/0026

- › Steuerfreie Auszahlung von pauschalen Reisekostenersätzen auf Grund einer Verordnung an Bedienstete im Bereich der Straßen-, Autobahn- und Brückenmeistereien
- › Betrag unabhängig davon, ob Dienstreisen realiter durchgeführt wurden
- › GPLA: Steuerpflichtig

VwGH

- › Die Verordnung verpflichtet arbeitsrechtlich den Arbeitgeber zur Auszahlung der Reisekostenersätze
- › Es handelt sich steuerlich gesehen jedoch um keine nicht steuerbaren Ersätze gem § 26 Z 4 EStG
- › Pauschale Reisekostenersätze sind immer steuerpflichtig

Judikaturbesprechung

Fahrtenbuch, BFG 16. 1. 2018, RV/2100466/2012

- ▶ Für steuerfreie Auszahlung von km-Geldern ist Nachweis in Form eines Fahrtenbuches erforderlich

- ▶ Fahrtenbuch muss fortlaufend, zeitnah, übersichtlich und in chronologischer Reihenfolge lückenlos sowie in gebundener oder sonst in sich geschlossener Form geführt werden
 - Datum der Fahrt
 - Anfangs-, sowie Endkilometerstand
 - Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangsort und Zielort jeder Fahrt
 - Reiseweg
 - Zweck jeder einzelnen Fahrt

Judikaturbesprechung

Fahrtenbuch, BFG 16. 1. 2018, RV/2100466/2012

- ▶ Hinweis „Kundenbesuche“ ist zu wenig
 - Angabe von Namen jedes einzelnen Kunden sowie Adresse in zeitlicher Reihenfolge des Besuches erforderlich

- ▶ Auch andere Beweismittel außer das Fahrtenbuch kommen in Betracht (z. B. Reisekostenabrechnung)
 - Anforderung der Qualität der Aufzeichnungen steigen mit der Anzahl der dienstlich zurückgelegten Kilometer

Judikaturbesprechung

Freiwillige Abfertigung, VwGH 25. 7. 2018, 2017/13/0006

- ▶ DV in Konzernunternehmen A beendet und in am nächsten Tag Beginn eines neuen DVs im Konzernunternehmen B
- ▶ „Konzernprivileg“ bei der Abfertigung Alt -> Mitnahme
- ▶ Auszahlung einer freiwilligen Abfertigung (mit 6 %)
- ▶ GPLA: Besteuerung der freiwilligen Abfertigung nach Tarif

VwGH

- ▶ Die gesetzliche Abfertigung kann in das neue DV übertragen werden
- ▶ Dies ändert aber nichts daran, dass das alte DV beendet und eine neues begründet wurde (Konzern kann kein zivilrechtlicher AG sein)
- ▶ Eine freiwillige Abfertigung kann daher begünstigt gem. § 67 Abs 6 EStG zur Auszahlung gebracht werden

Judikaturbesprechung

Rückforderung SV-DN Anteile, OGH 28. 11. 2017, 9 ObA 36/17k.

- ▶ GPLA: Umqualifizierung Selbständige in unselbständige Tätigkeit (Ärztin auf Werkvertragsbasis)
- ▶ Die bezahlten Beiträge zur SVA wurden der Ärztin von der SVA rückerstattet
- ▶ Der nunmehrige Dienstgeber begehrte diese rückbezahlten SVA Beiträge

VwGH

- ▶ § 58 Abs 2 ASVG: Der Dienstgeber schuldet die auf den Versicherten und den Dienstgeber entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung
- ▶ Dienstgeber = Schuldner der Beiträge
- ▶ Eingeschränktes Rückforderungsrecht gem § 60 ASVG (Abzug spätestens auf den Entgeltzahlung folgenden Monat)
- ▶ § 60 ASVG ist eine abschließende Regelung
- ▶ Kein Rückforderungsrecht der Dienstnehmeranteile des nunmehrigen Arbeitgebers (anders als bei der Lohnsteuer!)

- ▶ Abgrenzung DV – WV – freier Dienstvertrag

- ▶ Seit 1.7.2017

- ▶ Wesentliche Punkte
 - Versicherungszuordnung (neue Selbstständig Erwerbstätige sowie „sensible Gewerbe“ sind betroffen)

 - Beitragsrückerstattung bei Umqualifizierung

- ▶ Beitragsrückerstattung
 - Bei nachträglicher Feststellung der Pflichtversicherung nach dem ASVG, hat die SVA
 - eine Stornierung der Pflichtversicherung nach dem GSVG durchzuführen, wenn in diesem Zeitraum keine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, andernfalls
 - die Beitragsgrundlage nach § 26 GSVG um die aufgrund dieser Tätigkeit festgestellte Beitragsgrundlage nach dem ASVG zu vermindern
 - Soweit Beiträge in der KV, PV und UV „ungebührlich“ entrichtet wurden, dann Überweisung an den zuständigen Krankenversicherungsträger und Anrechnung auf die ihm geschuldeten Beiträge. Bei Überschuss Erstattung an versicherte Person.

- ▶ Bisherige Behördenpraxis

GPLA Neu - PLAB

GPLA

Aktueller Stand

- ▶ Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (findet idR alle 3 bis 5 Jahre statt)
- ▶ seit 2003
- ▶ Ziele: va Vereinheitlichung der Prüfungsvorgänge (1 einheitl. Prüfung statt 3 separate Prüfungsvorgänge) & lückenlose Anschlussprüfung
- ▶ Durchführung durch Prüforgane der Finanzämter oder durch Organe der Gebietskrankenkassen

GPLA

Aktueller Stand

- ▶ Hoher Abstimmungsaufwand zwischen den Organisationen
- ▶ Verfahrensnormen werden unterschiedlich interpretiert
- ▶ Unterschiedliche Prüfungsschwerpunkte
- ▶ Unterschiedliche Prüfkulturen
- ▶ Keine Bindung von Ergebnissen der GPLA für die Folge-GPLA
- ▶ Kein einheitliches Rechtsmittelverfahren
- ▶ „Arbeitgeber sehen sich oftmals mit unterschiedlichen Vollzugs- und Servicequalitäten konfrontiert“

GPLA

Statistische Werte

Themenbereich	IST (GPLA)	SOLL (PLAB)
Mehrergebnis	EUR 13.931,00 pro Fall	+ 5 % pro Jahr
Abgeschlossene GPLA	24.305	Offen
Gesamtergebnis	Ca EUR 340 Mio p.a.	Ca EUR 360 Mio p.a.
Anzahl der Prüfstellen	19	1
Einheitliche Fachaufsicht	Keine	Eine

GPLA

GPLA wird zur PLAB

- ▶ BGBI 98/2018
- ▶ Vereinheitlichung der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge
- ▶ Prüfungsorganisation im Wirkungsbereich des BMF zusammengeführt
- ▶ Alle Bediensteten der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) werden spätestens ab 1.1.2020 dem BMF zugewiesen
- ▶ Neuer Name PLAB = Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge
- ▶ Erteilung des Prüfungsauftrages -> Finanzamt der Betriebsstätte

GPLA

GPLA wird zur PLAB

- ▶ Anforderung einer Prüfung der ÖGK sowie der Gemeinden
- ▶ Bescheid muss sich nicht mit Prüfungsergebnis decken
- ▶ Keine Bindung der Finanzämter, ÖGK und Gemeinden an das Prüfergebnis des Prüforgans
- ▶ Zur Koordinierung und Kooperation zwischen Finanzverwaltung, Österreichischer Gesundheitskasse und Gemeinden wird ein Prüfungsbeirat beim Bundesminister für Finanzen eingerichtet
- ▶ Rechtsmittelverfahren bleibt unverändert
- ▶ Inkrafttreten: 1.1.2020

KSW Leitfaden

Praxisfragen zu Betriebsprüfungen

- ▶ Veröffentlichung durch KSW im September 2018
- ▶ Orientierungshilfe bzgl Rechte/Pflichten/Verhalten bei Außenprüfungen
- ▶ 85 Seiten in Frageform von der Ankündigung der Prüfung bis zur Formulierung des Schlussbesprechungsprotokolls
- ▶ Enthält auch GPLA relevante Sachverhaltskonstellationen

KSW Leitfaden

Praxisfragen zu Betriebsprüfungen

Darf man darauf bestehen, dass der Prüfer in der Kanzlei des steuerlichen Vertreters und nicht direkt im Unternehmen des Abgabepflichtigen prüft?

- ▶ Anspruch eine Prüfung in den Betriebsräumlichkeiten des Abgabepflichtigen durchzuführen, ist gesetzlich nicht gedeckt
- ▶ Prüfer hat lediglich Anspruch, Betriebsräumlichkeiten zu besichtigen
- ▶ Abgabepflichtiger ist nur verpflichtet, einen geeigneten Raum und erforderliche Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen

Inwieweit muss der Prüfer auf ressourcenmäßige Engpässe beim Klienten Rücksicht nehmen bezüglich Fristsetzung/-verlängerung bei angeforderten Unterlagen?

- ▶ Auf persönliche und geschäftliche Umstände beim Abgabepflichtigen/steuerlichen Vertreter ist Rücksicht zu nehmen (Urlaub, Krankheit, Saisonbetrieb etc)
- ▶ Auch vorbereitungsbedingte Verzögerungen (konzernale Strukturen etc) sind zu berücksichtigen

GPLA-Schwerpunkte

Korrekte kollektivvertragliche
Einstufung

Beendigungskausale
Zahlungen

SEG-Zulagen

Entgeltausfallsprinzip

Dienstvertrag – Werkvertrag –
freier Dienstvertrag

Arbeitszeitaufzeichnungen

Sachbezüge Kfz

LSD-BG

Dienstreisen/Aufzeichnungen



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit

Für Rückfragen und Anregungen

StB MMag. Bernhard Geiger

Tel.: 01/537 00 6156

bgeiger@deloitte.at